

<https://erbrecht-abc.info>

### **Das Nachlassverfahren in den Bundesländern:**

Aufgrund des Prinzips des sofortigen Anfalls der Erbschaft an den Erben, muss demnach der Erbe bekannt sein. Bei Unbekanntheit regelt der § 1960 BGB, dass das Nachlassgericht bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen hat, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Unter dieses Bedürfnis fällt auch die Ermittlung der Erben.

—Dabei kann das Nachlassgericht insbesondere für denjenigen, der Erbe wird, einen Nachlasspfleger bestellen (§ 1960 Abs. 2 BGB). Die Voraussetzung für die Anordnung der Nachlasspflegschaft ist das Bestehen eines Fürsorgebedürfnisses, §§ 1960, 1913 BGB.<sup>1</sup> Dieses besteht, wenn ohne Eingreifen des Nachlassgerichts bzw. des von ihm bestellten Pflegers der Bestand des Nachlasses gefährdet wäre oder die Erben unbekannt sind.<sup>2</sup>

Wichtig ist dabei, dass nach Art. 140 EGBGB landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben.<sup>3</sup>

Das Ausbleiben von den Ermittlungen ist teilweise anerkannt, wenn die entstehenden Kosten gegenüber dem Bestand des Aktivnachlasses unverhältnismäßig groß wären. (§ 1965 Abs. 1 Satz 2 BGB analog).<sup>4</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Voraussetzung für die Einleitung des Feststellungsverfahrens ein Nachlass gefordert wird, welches die Kosten des Verfahrens decken könnte. Ansonsten wird schon kein Fürsorgebedürfnis i. S. von § 1960 f. BGB vorliegen.<sup>5</sup>

#### **Landesrechtliche Pflicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen**

Aufgrund der Regelung des Art 140 EGBGB, sind die landesrechtlichen Sondervorschriften ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 1960 BGB hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme der Erbschaft zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht, sowie wenn der Erbe unbekannt oder ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.<sup>6</sup>

Der Regelungsgehalt des Art. 140 geht darüber hinaus: Er lässt landesrechtliche Vorschriften zu, die das Nachlassgericht ermächtigen, auch aus anderen Gründen, etwa zur Vorbereitung der Auseinandersetzung, die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses (aber nicht auch eine Nachlasspflegschaft) und bis zu dessen Vollendung flankierende Maßnahmen (insbesondere die Anlegung von Siegeln) anzuordnen. Dieser Vorbehalt ist heute nur in wenigen Ländern von Bedeutung.<sup>7</sup>

In Bayern hat grundsätzlich das Nachlassgericht bis zur Annahme der Erbschaft im Bedürfnisfall, insbesondere wenn der Erbe unbekannt ist, für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, worunter auch die Verpflichtung fällt, die Erben von Amts wegen zu ermitteln, gem. Art 37 BayAGGVG.<sup>8</sup>

1 OLG Düsseldorf, NJWE-FER 1998, 85.

2 Dr. Jörg Mayer, ZEV 2010, 445.

3 Dr. Jörg Mayer, ZEV 2010, 445.

4 Dr. Jörg Mayer, ZEV 2010, 445.

5 Dr. Jörg Mayer, ZEV 2010, 445.

6 BeckOK GVG/Goers, BayAGGVG Art. 37 Rn. 1; MüKoBGB/Leipold, BGB § 1960 Rn. 58.

7 MüKoBGB/Schlichting, 5. Aufl. 2010, EGBGB Art. 140.

8 BeckOK GVG/Goers, BayAGGVG Art. 37 Rn. 2.

In Bayern werden die gesetzlichen Erben ermittelt und die testamentarischen Erben informiert. Der Service der bayrischen Nachlassgerichte ist als gut und umfassend zu bezeichnen.

Auch in Baden-Württemberg besteht eine solche Pflicht nach § 41 BW-LFGG.<sup>9</sup> Zudem kann das Nachlassgericht auf Grund von § 41 Abs. 4 iVm. § 43 des LFGG vom 12. 2. 1975 (GBl. S. 116) auch in Teilungssachen auf Antrag eines Erben die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses und bis zur Fertigstellung des Verzeichnisses die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anordnen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.<sup>10</sup>

In Hessen können gemäß Art. 26 des Hess. FGG vom 12. 4. 1954 (GVBl. S. 59) das Gericht und der Notar, die mit der Vermittlung einer Auseinandersetzung befasst sind, anordnen, dass ein amtliches Verzeichnis des Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft aufzunehmen ist.<sup>11</sup>

### **Zuständigkeit anderer Behörden**

Die Möglichkeit, durch Landesrecht für die dem Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen die Zuständigkeit anderer als gerichtlicher Behörden zu begründen richtet sich nach Art. 147.<sup>12</sup>

Im Folgenden:<sup>13</sup>

- Bayern: Art. 8, 35 – 39 AGGVG. Zuständigkeit der Gemeinde zur Siegelung und – neben dem Nachlassgericht – der Notare zur Aufnahme von Nachlassverzeichnissen sowie Siegelung und Vermittlung der Auseinandersetzung.
- Brandenburg: § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgGerOG vom 19.12.2011; Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers für Siegelungen, Inventare, Vermögensverzeichnisse.
- Bremen: §§ 4, 5 BremFGG vom 23.6.2009. Zuständigkeit der Polizei zur Unterstützung des Registergerichts und zur Sicherung des Nachlasses.
- Hamburg: § 3 HamburgerG vom 16.1.1989 über die Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit. Anzeigepflicht und Sicherungspflicht der zuständigen Behörden.
- Mecklenburg-Vorpommern: § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GOrgG vom 10.6.1992. Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher für Siegelung, Inventare und Vermögensverzeichnisse.
- Niedersachsen: § 49 NJG vom 16.12.2014. Zuständigkeit der Notare im Nachlasssicherungsverfahren.
- Rheinland-Pfalz: § 12 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12.10.1995. Mitteilungspflichten der Ordnungs- und Polizeibehörden; Nachlassgericht kann Notaren Siegelung, Erstellung von Nachlassverzeichnissen und -inventaren übertragen.

<sup>9</sup> Dr. Jörg Mayer, ZEV 2010, 445.

<sup>10</sup> MüKoBGB/*Schlichting*, 5. Aufl. 2010, EGBGB Art. 140.

<sup>11</sup> MüKoBGB/*Schlichting*, 5. Aufl. 2010, EGBGB Art. 140.

<sup>12</sup> MüKoBGB/*Schlichting*, 5. Aufl. 2010, EGBGB Art. 140.

<sup>13</sup> Krätzsche/Falkner/Döbereiner NachlassR, § 28 Die Zuständigkeiten in Nachlasssachen Rn. 1.

- Saarland: § 54 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze vom 5.2.1997. Vorläufige Sicherungsmaßnahmen der Gemeinde bei Gefahr im Verzug.
- Sachsen: § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsJG vom 24.11.2000. Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher zur Siegelung und Aufnahme von Vermögens- und Inventarverzeichnissen im Auftrag des Nachlassgerichts.
- Thüringen: § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ThürAGGVG vom 12.10.1993. Gerichtsvollzieher ist im Auftrag des Nachlassgerichts zuständig zur Siegelung und Aufnahme von Vermögens- und Inventarverzeichnissen.

Zu erkennen ist dabei, dass es keine einheitliche Regelung zur Ermittlung der Erben deutschlandweit gibt. In diesem Zusammenhang existiert demnach nicht für jedes Bundesland landesrechtliche Vorschriften, welche über den § 1960 BGB hinaus geht.

**Hierzu eine wichtige Entscheidung: OLG Hamm – Az.: I-15 W 313/14 – Beschluss vom 13.02.2015 (Hier Nordrhein-Westfalen)**

Wichtige Fakten:

1. **Ermittlung der Erben:** Das Amtsgericht hatte den Antrag auf einen Erbschein zunächst abgelehnt, da unklar war, ob es noch erbberechtigte Verwandte auf der mütterlichen Seite der Erblasserin gibt. Die Antragstellerin konnte keine Heiratsurkunde der Großeltern mütterlicherseits vorlegen und wusste nichts von weiteren Geschwistern der Mutter der Erblasserin.
2. **Ablehnung des Aufgebots:** Das Amtsgericht lehnte ein Aufgebotsverfahren ab, da es meinte, die Antragstellerin müsse zuerst einen professionellen Erbenermittler einschalten.
3. **Entscheidung des Gerichts:** Das Gericht entschied jedoch, dass die Antragstellerin alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung der Erben getroffen hatte, z. B. Urkunden beschafft und öffentliche Aufrufe geschaltet. Weitere Ermittlungen, wie die Beauftragung eines Erbenermittlers, seien nicht erforderlich.
4. **Pflicht des Nachlassgerichts: Das Gericht stellte klar, dass es die Pflicht des Nachlassgerichts ist, weitere Nachforschungen von Amts wegen vorzunehmen, wenn der Antragsteller die ihm zumutbaren Ermittlungen bereits durchgeführt hat.**
5. **Aufgebotsverfahren:** Das Gericht entschied, dass das Aufgebotsverfahren nach § 2358 Abs. 2 BGB doch durchgeführt werden muss, um potenzielle unbekannte Erben auszuschließen.
6. **Zurückverweisung:** Der Fall wurde an das Amtsgericht zurückverwiesen, um das Aufgebotsverfahren durchzuführen und festzustellen, ob es noch andere Erben gibt.